

Kurztitel

Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 520/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 24/2002

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text**Registernummer**

§ 11. (1) Jedem Auftraggeber ist bei der erstmaligen Registrierung der in § 8 Abs. 2 Z 1 bezeichnete Teil der Bearbeitungsnummer als Registernummer zuzuteilen. Diese Nummer wird dem Auftraggeber durch Übersendung des Registerauszugs (§ 12) bekannt gegeben.

(2) An einen Auftraggeber darf nur eine Registernummer vergeben werden.

(3) Ein Auftraggeber darf nur eine Registernummer führen. Bei Verwendung der Registernummer gemäß § 25 DSG 2000 ist sie als siebenstellige Zahl mit der näheren Kennzeichnung "DVR" zu führen. Zusätze zur Registernummer, die der internen Bezeichnung von Datenanwendungen seitens des Auftraggebers dienen, sind zulässig; sie sind jedoch so zu gestalten, dass die Registernummer als solche erkennbar bleibt.